

# **Niedersächsisches Leitbild Planende Berufe**

## **Vorwort**

Architekten und Ingenieure tragen eine hohe Verantwortung sowohl gegenüber ihren Auftraggebern als auch gegenüber der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund hat der niedersächsische Gesetzgeber der Architektenkammer und der Ingenieurkammer mit ihren jeweiligen Berufsgesetzen den Auftrag erteilt, einen hohen Qualitätsstandard in der beruflichen Leistungserbringung sicherzustellen. Diese Berufsgesetze entwickeln sich ständig weiter, auch um der zunehmenden Komplexität der Berufsaufgaben und dem technischen Fortschritt gerecht zu werden. Der Staat bekennt sich zu der Pflicht, geeignete Rahmenbedingungen für präventive Systeme, auch und gerade auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, fortzuentwickeln. Insbesondere die Werke von Architekten und Ingenieuren und die von ihnen geprägte Baukultur und Technologie schaffen eine wesentliche Voraussetzung menschlichen Zusammenlebens.

Die Niedersächsische Landesregierung, die Architektenkammer Niedersachsen und die Ingenieurkammer Niedersachsen sind sich darüber einig, dass die nachfolgend formulierten Grundsätze inhaltliches Leitbild für die Weiterentwicklung auch des Berufsrechts sein sollen.“

## **1. Freiberufliche Leistungserbringung**

Die freiberufliche Leistungserbringung erfolgt auf der Grundlage von hoch spezialisiertem Wissen und Fertigkeiten aufgrund von qualitativ und quantitativ definierten Mindeststandards akademischer Ausbildung. Zugleich werden hohe Anforderungen an die freiberufliche Aus- und Weiterbildung gestellt. Die Qualität der Ausbildung setzt auch einen entsprechenden politischen Willen aller Beteiligten voraus. Die Kammern wirken an der beruflichen Fortbildung mit und gewährleisten einen hohen Standard professioneller Leistungserbringung.

Die Berufsausübung Angehöriger Freier Berufe erfolgt im Bewusstsein der überragenden Verantwortung für das Gemeinwohl. Sie entfaltet Wirkungen nicht nur im Vertragsverhältnis zu Auftraggebern, sondern gegenüber der Öffentlichkeit insgesamt.

## **2. Unabhängigkeit der Berufsausübung**

Der Grundsatz unabhängiger Berufsausübung freischaffender Architekten und Beratender Ingenieure ist in den jeweiligen Berufsgesetzen ausdrücklich geregelt. Diese Angehörigen Freier Berufe sind zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. Es ist ihnen insbesondere nicht erlaubt, eigene oder fremde Produktions-

Handels- oder Lieferinteressen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, zu verfolgen oder Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, ihrer Angehörigen oder ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzunehmen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden.

Der Berufsgrundsatz unabhängiger Leistungserbringung soll sicherstellen, dass die Empfänger der Dienstleistungen darauf vertrauen können, tatsächlich unabhängig und nicht in einem für sie nicht erkennbaren Fremdinteresse beraten zu werden. Dies ist für das Berufsbild freischaffender Tätigkeit von zentraler Bedeutung, zumal jedenfalls gerade die privaten Dienstleistungsempfänger aufgrund asymmetrischer Informationslagen häufig nicht in der Lage sind, die Qualität und Neutralität in Beratungen und Entscheidungen nachzuvollziehen. Insofern ist der Grundsatz unabhängiger Berufsausübung gleichzeitig ein zentraler Grundsatz des Verbraucherschutzes.

### **3. Persönliche Leistungserbringung / Vertrauensverhältnis**

Ebenfalls dem Schutz des Leistungsempfängers (Verbrauchers) dient der Grundsatz einer mit Berufspflichten abgesicherten persönlichen Leistungserbringung. Gerade das gesetzlich geregelte Berufsethos unterscheidet Angehörige Freier Berufe von anderen Dienstleistern. Im Bereich der freiberuflichen Leistungen von Ingenieuren und Architekten geht es häufig um beträchtliche finanzielle und wirtschaftliche Werte des Dienstleistungsempfängers. Daher ist der gesetzliche Schutz durch rechtlich abgesicherte Berufspflichten, deren Überwachung sowie effektive Sanktionierung im Falle etwaiger Verstöße über das einzelne Vertragsverhältnis hinaus von Bedeutung.

Berufsrechtliche Regulierung hat insofern zur Abwehr von Gefahren beizutragen, die für den Abnehmer freiberuflicher Leistungen aufgrund unzureichender oder mangelbehafteter Leistungserbringung entstehen können. Der Empfänger der freiberuflichen Leistung ist darauf angewiesen, wegen der bestehenden Informations- und Wissensasymmetrie ein gerechtfertigtes Vertrauen in die Qualität der Leistungen und deren Garantie durch Berufsregeln setzen zu können.

### **4. Gemeinwohlbezug**

Architekten und Ingenieure erbringen Leistungen, die für die Gesellschaft insgesamt von großer Bedeutung sind. Die technische und gestalterische Bewältigung von Fachaufgaben berührt immer auch die Allgemeinheit. Berufsrechtliche Regulierung muss gewährleisten, dass die Freien Berufe diese Gemeinwohlfunktion auch tatsächlich erfüllen können.

### **5. Selbstverwaltung**

Mit der Freiberuflichkeit ist die Selbstverwaltung eingerichteter Kammern als Organisationsprinzip verbunden. Dieses Instrument sichert die Qualität der Dienstleistung und den Schutz herausragender Rechtsgüter in berufsständischer Verantwortung. Der Staat verfügt damit über ein bewährtes Modell, das es zur Erledigung originär staatliche Aufgaben zu nutzen gilt. Die Berufskammern überwachen den Schutz der Berufsbezeichnung und die damit verbundene

Berufsausübung eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze. Gesetzliche Eintragsstandards sichern die gleich bleibende hohe Qualität freiberuflicher Leistungserbringung. Die Berufskammern führen die Berufsaufsicht durch, indem sie vermitteln, schlichten und Verstöße gegen berufsethische Standards ahnden. Die Problemlösung durch die berufliche Selbstverwaltung stellt die effektivste Form einer solchen Steuerung dar, sie entspricht einem liberalen Verständnis von Freiheit und Subsidiarität. Auch das Europäische Parlament hat im Jahr 2006 unterstrichen, dass eine effiziente und transparente Selbstverwaltung der freiberuflichen Dienstleister wünschenswert sei.

## **Fazit**

Die Landesregierung, die Architektenkammer und die Ingenieurkammer sind sich über diese freiberuflichen Grundsätze und ihre ordnungspolitische Bedeutung einig. Auch für die nächsten Jahre ergibt sich dadurch ein verlässlicher Orientierungsrahmen für Änderungen und Weiterentwicklungen des Berufsrechts. Entscheidungs- und Handlungsspielräume, die bei der Umsetzung europa- oder bundesrechtlicher Regelungen bestehen, sollen in diesem Sinne genutzt werden. Dies ermöglicht zugleich eine auch inhaltlich verlässliche Weiterentwicklung der beruflichen Selbstverwaltung.

Hannover, 11. März 2011

Jörg Bode  
Niedersächsischer Wirtschaftsminister

Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident Ingenieurkammer Niedersachsen

Wolfgang Schneider  
Präsident der Architektenkammer Niedersachsen